

Edmund Schönenberger

Urbauer und Rechtsanwalt

edmundus@eunet.rs

<http://www.swiss1.net/lftpdemokratie/>

21. Juni 2010

per Fax und per Post

Obergericht
Hirschengraben 16
CH-6002 Luzern

Fall Nr. 11 09 159

In Sachen

Freistaat Edmund Schönenberger

gegen

Anwaltswächter des Kantons Luzern

betr. freiem Denken, Reden und Handeln

verlange ich die **Erstreckung** der am 18.6.2010 gesetzten Frist zur Bezahlung eines Kostenvorschusses bis zum Entscheid des Europ. Gerichtshofes gegen die Menschenrechte über meine noch zu erhebende Beschwerde gegen die Verfügungen des Obergerichts und des Bundesgericht vom 23.12.2009 bzw. 18.3.2010 und 4.6.2010.

Zudem sei mir die richterliche Verfügung zuzustellen, mit welcher die Kostenvorschusspflicht angeordnet worden ist.

Schliesslich sei mir Frist anzusetzen, die Beschwerde an den EGMR samt Eingangsanzeige bis spätestens 4.11.2010 zu den Akten zu reichen. Widrigenfalls sei erneut Frist zur Bezahlung eines Kostenvorschusses anzusetzen.

Dass das Obergericht gegen die klaren gesetzlichen Bestimmungen die Sache lediglich per Einzelrichterentscheid, ohne öffentliche Anhörung und ohne umfassende Prüfung meiner Beschwerde abgemurkst und das Bundesgericht das Manöver gedeckt hat, erweist sich als flagrante Verbrechen gegen Art. 6 Ziff. 1 und Art. 10 EMRK. Dagegen werde ich Beschwerde an den EGMR erheben.

Wie schon wiederholt zum Ausdruck gebracht, mache ich mir nicht die geringsten Illusionen. Die im weiteren Verfahren anfallenden Dokumente sollen in erster Linie der Aufklärung der interessierten Öffentlichkeit dienen. Die Sache verläuft bis anhin exakt nach Plan.

Sein eigener Souverän



Edmund Schönenberger